



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Abschluss eines Darlehensrahmenvertrages zwischen der VRR AöR und dem ZV VRR Faln-EB			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	Z/VIII/2014/0540	27.05.2014	7

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	25.06.2014	<input type="checkbox"/>
Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.06.2014	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	27.06.2014	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Vorstand der VRR AöR wird ermächtigt, mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur („ZV VRR Faln-EB“) den in der Anlage beigefügten Darlehensvertrag abzuschließen und dem ZV VRR Faln-EB ein oder mehrere Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio. € zu gewähren.

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Betriebsausschuss den folgenden Beschluss zu fassen:

Der Betriebsleiter des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Eigenbetrieb Fahrzeuge und Infrastruktur („ZV VRR Faln-EB“) wird ermächtigt mit der VRR AöR den in der Anlage beigefügten Darlehensvertrag abzuschließen und bei der VRR AöR ein oder mehrere Darlehen bis zu einer Gesamthöhe von 20 Mio. € aufzunehmen.

Begründung/Sachstandsbericht:

Der ZV VRR FaIn-EB beabsichtigt, die für das RRX-Netz notwendigen Fahrzeuge im Verhältnis der nach den Traktionskilometern auf das VRR-Gebiet entfallenden Anteile in Bruchteilseigentum zu erwerben. Ggfls. werden auch in weiteren Verfahren Fahrzeuge durch den ZV VRR FaIn-EB beschafft.

Die Netto-Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) werden überwiegend fremdfinanziert. Da die auf die Kaufpreiskosten entfallenden und an den Hersteller zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge erst mit einer zeitlichen Verzögerung durch die Finanzverwaltung als Vorsteuern erstattet werden, muss der ZV VRR FaIn-EB diese Beträge zunächst zwischenfinanzieren.

Nach den bisherigen Erfahrungen erschwert und verteuert die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer über kurzfristige Darlehen die Bankenausschreibung. Deshalb beabsichtigt die VRR AöR, dem ZV VRR FaIn-EB die benötigten Zwischenfinanzierungsmittel bei Bedarf als Darlehen zur Verfügung zu stellen.

Grundlage der Darlehensgewährung und Darlehensnahme soll der beigefügte Darlehensvertrag sein. Darin ist ein Darlehenshöchstbetrag von 20 Mio. € und eine taggenaue Verzinsung des jeweiligen Darlehens mit 2 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank festgeschrieben.

Das Vorhaben wurde steuer- und kreditrechtlich vom Wirtschaftsprüfer begutachtet:

Das Darlehen wird im Rahmen der Vermögensverwaltung aus den flüssigen Mitteln der VRR AöR gewährt. Die Finanzierungstätigkeit begründet keinen ertragssteuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art bei der AöR, sodass die Zinseinnahmen nicht der Ertragssteuer unterliegen.

Die Finanzierungstätigkeit ist auch nicht erlaubnisbedürftig nach dem Kreditwesengesetz, da bei Bankgeschäften mit Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen das Konzernprivileg greift. Die Darlehensgewährung ist deshalb nach Kreditwesengesetz unproblematisch.

Die kommunalrechtliche Prüfung wurde von Prof. Oebbecke vorgenommen und ergab keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der beabsichtigten Zwischenfinanzierung.